



An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: Sektion.V@bmvrldj.gv.at

Wien, am 1. Juni 2018
Zl. B,K-026/230518/DR,RE

GZ: BMVRDJ-601.121/0028-V1/2018

Betreff: Bundesgesetz betreffend die Bereinigung von vor dem 1. Jänner 2000 kundgemachten Bundesgesetzen und Verordnungen (Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 2. BRBG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu dem oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende **Stellungnahme** abzugeben.

Am 4. Mai langte der Begutachtungsentwurf beim Österreichischen Gemeindebund ein, wobei als Frist für die Stellungnahmen mit 1. Juni festgesetzt wurde. Somit wurde die Möglichkeit eingeräumt innerhalb von knapp vier Wochen eine Begutachtung zu führen, welche sich überdies dadurch verknappen, da der Österreichische Gemeindebund eine föderalistisch strukturierte Institution ist und zur besseren Durchdringung der Materie auch seine Landesverbände damit befasst.

Schon mit dem 1. BRBG 1999 wurde ein ähnliches Verfahren der Rechtsbereinigung umgesetzt, allerdings mit einem Zeitpunkt, der damals mehr als 50 Jahre zurücklag. So sollten mit dem damaligen Gesetz alle einfachen Rechtsvorschriften des Bundes, die vor 1946 kundgemacht worden waren außer Kraft treten, sofern sie nicht im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführt waren.

Nach derselben Methode sollen nun mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf alle einfachen Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes, die vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht worden waren und noch als Bundesrecht in Geltung stehen, mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft gesetzt werden, vorausgesetzt, dass sie nicht in der Anlage zu diesem Gesetz (taxativ) aufgezählt sind.

Von den in den Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes fallenden rund 5000 Rechtsvorschriften werden nach den Ausführungen in den Erläuterungen rund 2500 Rechtsvorschriften außer Kraft treten.

Für das Begutachtungsverfahren wurde zur besseren Übersicht zwar auch eine weitere Anlage jener Rechtsbestimmungen erarbeitet, die nach 2018 keinesfalls mehr gelten sollen. Diese sind jedoch nur eine demonstrative Aufzählung.



Die Erläuterungen haben das Verfahren des zuständigen Ministeriums für diese umfangreiche Rechtsbereinigung dargestellt. Danach wurden in einem ersten Schritt alle Bundesministerien ersucht, alle einfachen Gesetze und Verordnungen zu sichten und zu prüfen, ob einer Weitergeltung notwendig oder zweckmäßig ist.

Hier wurde jedenfalls mit Fachwissen gearbeitet, wobei auch offenkundig für den jeweiligen in die Zuständigkeit fallenden Anteil des Rechtsbestandes gearbeitet wurde und jedenfalls mehr als nur 4 Wochen zur Verfügung standen.

In den Erläuterungen wird bemerkt, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass eine unverzichtbare Rechtsvorschrift in dem gewählten Verfahren übersehen wird. In Bezug auf „minderbedeutende“ Rechtsvorschriften – so die Erläuterungen – kann das verbleibende „Restrisiko“ im Interesse der Rechtsbereinigung in Kauf genommen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden in Summe viel mehr Rechtsvorschriften zu beachten haben, als die Spezialisten in den Ministerien. Überdies hat sich auch beim 1. BRBG ein solches „Restrisiko“ bewahrheitet, nämlich mit dem außer Kraft getretenen Rattengesetz (BGBl. 68/1925), womit sich eine Kompetenzverschiebung von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Gemeinde ergeben hat.

Das Problem blieb weiter erhalten, nur die Lösung und die damit verbundenen Kosten wurde auf darunter liegenden Gebietskörperschaften, konkret auf die Gemeinden verschoben. Auch bei diesen vermeintlich einfachen Bagatellen steckt der Teufel im Detail.

Möglicherweise handelte es sich nach Ansicht der Ministerien um eine minderbedeutende Rechtsvorschrift – für die Gemeinden hatte es aber äußerst unangenehme Folgen.

Der Österreichische Gemeindebund behält sich daher ergänzende Stellungnahmen vor, auch über die eingeräumte Stellungnahmefrist hinaus.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl